



Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Es gehört zu Ihren Aufgaben, dass im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu können beispielsweise Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Aktionstage, Veranstaltungen anlässlich von Einzelmaßnahmen), die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien und eigene Internetauftritte genutzt werden. Dieses Merkblatt erläutert die in diesem Zusammenhang zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben für Veröffentlichungen und zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Nichtberücksichtigung der Vorgaben dieses Merkblattes kann im Einzelfall dazu führen, dass Ihre Veröffentlichung nicht aus den Mitteln des Bundesprogrammes finanziert wird.

Die Regelungen dieses Merkblattes betreffen die Öffentlichkeitsarbeit von:

- Erstempfänger*innen (Zuwendungsempfänger*innen, die Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms direkt vom Bund erhalten),
- Letztempfänger*innen (Zuwendungsempfänger*innen, denen Zuwendungsmittel im Rahmen des Bundesprogramms von Erstempfänger*innen weitergeleitet werden),
- Kooperationspartner*innen (Akteur*innen, die selbst keine Zuwendung als Erstempfänger*innen oder Letztempfänger*innen im Rahmen des Bundesprogramms erhalten, jedoch mit Erst- und/oder Letztempfänger*innen kooperieren) und
- Dritten (Akteur*innen, die mit Kooperationspartner*innen, aber nicht mit Erstempfänger*innen oder Letztempfänger*innen kooperieren).

Arbeiten Sie als Erstempfänger*in oder Ihre Letztempfänger*innen im Rahmen der Umsetzung Ihres Projektes mit Kooperationspartner*innen oder Dritten zusammen, haben Sie sicherzustellen, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen auch den Kooperationspartner*innen und Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichungen

- Beabsichtigen Sie im Rahmen Ihres Projektes Materialien zu veröffentlichen, sind die folgenden Ausführungen zwingend zu berücksichtigen. Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.



- Umfasst sind unter anderem alle Arten an:
 - Drucksachen,
 - Werbematerialien,
 - Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
 - Workshopmaterialien, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden,
 - Aufsätze und Fachartikel,
 - elektronische Medien,
 - Pressemitteilungen und Presseinterviews,
 - Internetseiten und elektronisch versendete Newsletter.

Veröffentlichungen von Erstempfänger*innen

- Als Erstempfänger*in haben Sie Ihre Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor deren Veröffentlichung zur Freigabe in elektronischer Form an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu senden. Die Prüfung der Freigabe bezieht sich hierbei ausschließlich auf die Verwendung des Förderlogos und die Kommunikation zum Bundesprogramm. Sie tragen weiterhin die redaktionelle Verantwortlichkeit für alle Veröffentlichungen. Die Zusendung der Entwürfe hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung, zu erfolgen.
- Im Hinblick auf Internetseiten gilt, dass nur Neugestaltungen zuvor nicht bestehender Internetseiten und grundlegende Umgestaltungen bereits freigegebener Internetseiten dem BAFzA zur Freigabe vorzulegen sind. Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Freigabe ist nicht zulässig.

Veröffentlichungen von Letztempfänger*innen im Handlungsbereich Bund und Modellprojekte

- Sofern Sie Mittel an Letztempfänger*innen weiterleiten, muss durch Sie das folgende Freigabeverfahren umgesetzt werden:
- Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm von Letztempfänger*innen sind vor deren Veröffentlichung zunächst an Sie als Erstempfänger*in in elektronischer Form weiterzuleiten. Sie haben dann eine Vorprüfung der Entwürfe vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, ob die jeweiligen Veröffentlichungsentwürfe dem Zuwendungszweck dienen. Ist dies nicht der Fall, weisen Sie die Veröffentlichungsentwürfe an Ihre Letztempfänger*innen zurück. Dienen die Veröffentlichungsentwürfe Ihrer Auffassung nach dem Zuwendungszweck, übermitteln Sie die Veröffentlichungsentwürfe an das BAFzA zur Freigabe. Das BAFzA prüft die Veröffentlichungsentwürfe der Letztempfänger*innen und erteilt die Freigabe oder versagt diese. Das Ergebnis des Freigabeverfahrens wird Ihnen mitgeteilt. Sie haben dieses an die jeweiligen Letztempfänger*innen weiterzuleiten. Als Erstempfänger*in haben Sie Sorge zu tragen, dass Ihre Letztempfänger*innen die Vorlagepflicht bezüglich ihrer Veröffentlichungsentwürfe nachkommen. Auch hier gilt, dass die redaktionelle Verantwortlichkeit aller Veröffentlichungen bei Ihnen verbleibt.

- Veröffentlichungsentwürfe, die Sie oder Ihre Letztempfänger*innen gemeinsam mit Kooperationspartner*innen verantworten, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Freigabe durch das BAFzA veröffentlicht werden. Handelt es sich um eine direkte Kooperation zwischen Ihnen und Kooperationspartner*innen, dann gelten in Bezug auf die Freigabe die oben stehenden Grundsätze dieses Merkblattes mit der Maßgabe, dass Kooperationspartner*innen wie Letztempfänger*innen zu behandeln sind.
- Im Fall einer Kooperation zwischen Ihren Letztempfänger*innen und Kooperationspartner*innen leiten Ihre Letztempfänger*innen die Veröffentlichungsentwürfe zunächst an Sie zur Freigabe weiter. Sie prüfen, ob diese mit den Regelungen des Merkblattes vereinbar sind und senden die Veröffentlichungsentwürfe nach positiver Prüfung zur abschließenden Freigabe ans BAFzA.

Veröffentlichungen von Letztempfänger*innen im Handlungsbereich Kommune und Land

- Sofern Sie Mittel an Letztempfänger*innen weiterleiten, muss durch Sie das folgende Freigabeverfahren umgesetzt werden:
- Abweichend vom zuvor dargestellten Verfahren haben Sie als Erstempfänger*in in den Handlungsbereichen Kommune und Land die Veröffentlichungsentwürfe Ihrer Letztempfänger*innen unter Maßgabe dieses Merkblattes selbst final freizugeben.
- Ein Freigabeverfahren durch das BAFzA findet nicht statt.

Vielfalt-Mediathek

- Sie und Ihre Letztempfänger*innen sind verpflichtet, mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit (IDA) e. V. zusammenzuarbeiten.
- IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie und Ihre Letztempfänger*innen ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der Adresse mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Formale Kriterien der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

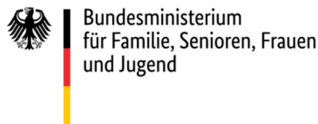
Verwendung des Förderlogos

- Sie und Ihre Letztempfänger*innen sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen nach Maßgabe dieses Merkblatts auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.
- Das Förderlogo des Bundesprogramms (Logo des BMFSFJ + Logo des Bundesprogramms inkl. textlicher Förderzusatz) ist auf allen Veröffentlichungen von Ihnen und Ihren Letztempfänger*innen abzubilden. Die Teillogos dürfen nicht allein und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden.

- Eine Verwendung der Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung haben zwingend Sie beim BAFZA einzuholen. Sie und Ihre Letztempfänger*innen haben für die Einhaltung vorgenannter Pflichten durch die Kooperationspartner*innen und Dritte Sorge zu tragen.

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Demokratie **leben!**

Illustration: Förderlogo

- Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden und darf grundsätzlich nur in der vorliegenden Anordnung zum Einsatz kommen. Sind aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen Abweichungen erforderlich, so ist vorab die Zustimmung des BAFzA einzuholen.
- Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement.



Illustration: Schutzraum um das Logo

- Die Logodateien erhalten Sie vom BAFzA. Dieses ist bei Bedarf Ihren Letztempfänger*innen zur Verfügung zu stellen. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, TIFF) und -versionen (farbig, in vereinzelten Ausnahmefällen in grau) beim BAFzA angefordert werden. Die Logodateien dürfen Sie und Ihre Letztempfänger*innen nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.
- Bei Veröffentlichungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, muss folgender Zusatz mit aufgenommen werden: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.“ Meinungen sind Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthalten. Sie sind dem Beweis nicht zugänglich.

Verlinkungen und Barrierefreiheit

- Sie und Ihre Letztempfänger*innen haben auf ihren Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das BMFSFJ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internet-auftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.
- Werden Sie und bzw. oder Ihre Letztempfänger*innen überwiegend vom Bund finanziert, sind Sie und bzw. oder Ihre Letztempfänger*innen als öffentliche Stelle des Bundes anzusehen und somit verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten und eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen (§§ 12 ff. des Behindertengleichstellungsgesetzes - BGG). Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn der Bund mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt. Näheres hierzu regelt das BGG. Für weitere Informationen und Unterstützung können Sie und Ihre Letztempfänger*innen sich an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit (www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de) wenden.

Nutzungsrechte

- Sie und Ihre Letztempfänger*innen sind verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des/der Urheber*in übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- Soweit Auftragnehmer*innen mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie und Ihre Letztempfänger*innen sich von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ und das BAFzA sowie weitere, durch das BMFSFJ und das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sie und Ihre Letztempfänger*innen müssen die Auftragnehmer*innen verpflichten, dem BMFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts gemäß § 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Verwendung von Ton- und Bildmaterial

- Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Bildmaterialien die entsprechenden Rechtsvorschriften (u.a. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Lizenzrecht, Datenschutzrecht) zu beachten sind. Werden Musik-CDs oder Film-DVDs von Ihnen und Ihren Letztempfänger*innen produziert, sind ebenfalls die eventuell betroffenen Rechte an Musikstücken u.Ä. zu berücksichtigen.

- Gegebenenfalls stellt das BAFzA Ihnen und Ihren Letztempfänger*innen Bildmaterial für eigene Internetauftritte, Faltblätter, Roll-Ups etc. zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Fotos ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Beschäftigten der Programmkommunikation im Referat 305 des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

E-Mail-Adresse: **demokratie-leben@bafza.bund.de**

Telefonnummer: **030 / 698077 - 0**

www.demokratie-leben.de
